

Die Rolle des nationalen Richters bei der Anwendung des EU-Gleichstellungsrechts

Amelia-Raluca Onișor, Richterin, Berufungsgericht Bukarest, NJI-Ausbilderin



Finanțat în cadrul Programului „Drepturi, Egalitate și Cetățenie 2014-2020” al Comisiei Europene

Dieses Foto von Unbekannter Autor ist lizenziert unter CC BY



Finanțat în cadrul Programului „Drepturi, Egalitate și Cetățenie 2014-2020” al Comisiei Europene

Anwendung der Antidiskriminierungsrichtlinien



Praktische Aspekte des Vorabentscheidungsersuchens



Anwendung der Antidiskriminierungsrichtlinien



EU-Antidiskriminierungs gesetzgebung

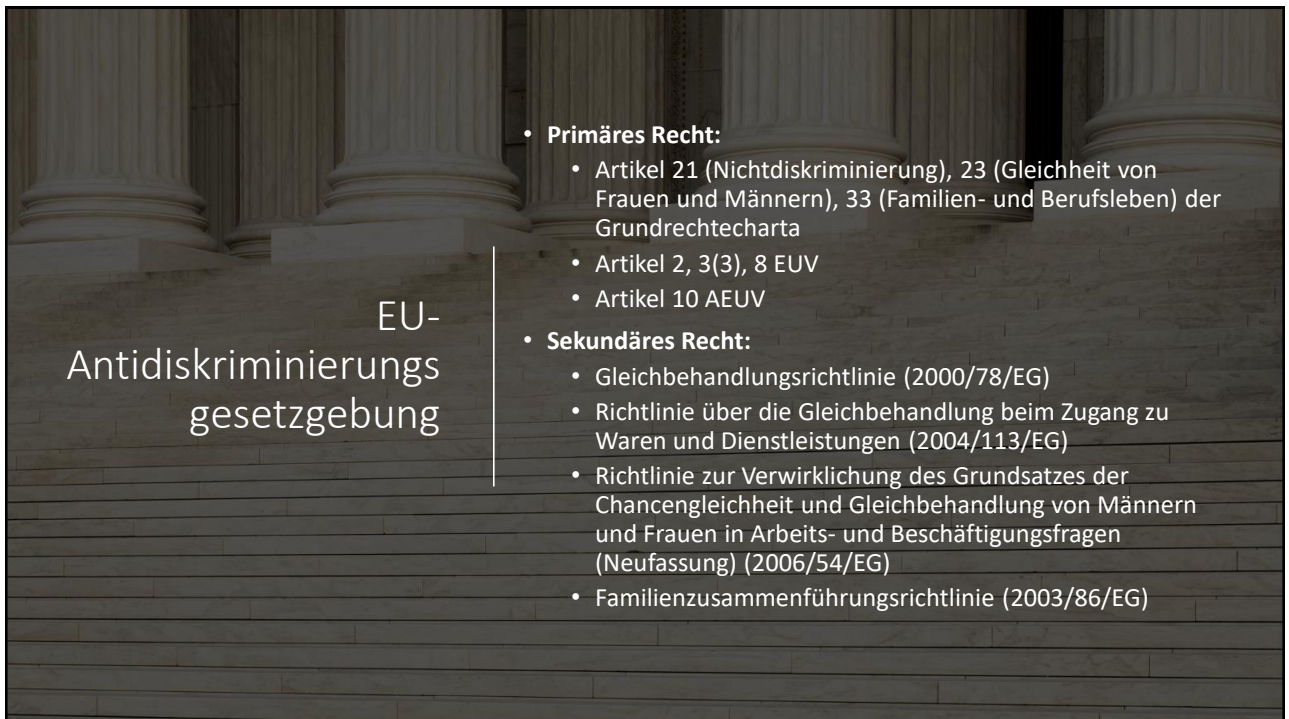
- **Primäres Recht:**
 - Artikel 21 (Nichtdiskriminierung), 23 (Gleichheit von Frauen und Männern), 33 (Familien- und Berufsleben) der Grundrechtecharta
 - Artikel 2, 3(3), 8 EUV
 - Artikel 10 AEUV
- **Sekundäres Recht:**
 - Gleichbehandlungsrichtlinie (2000/78/EG)
 - Richtlinie über die Gleichbehandlung beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen (2004/113/EG)
 - Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (2006/54/EG)
 - Familiensammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)



Anwendung des EU-Antidiskriminierungsrechts durch nationale Gerichte

Bewahrung des effet utile des EU-Rechts

- **Grundsatz des Vorrangs**
- **Unmittelbare Wirkung**
 - 1. nach Ablauf der Frist, wenn die Richtlinie nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden ist
 - 2. die Bestimmung hinreichend bestimmt, klar und unbeding ist
- **Mittelbare Wirkung** – EU-Rechts-konforme Auslegung



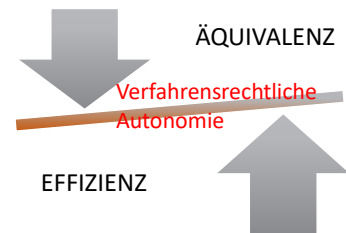
EU-Antidiskriminierungs gesetzgebung

- **Primäres Recht:**
 - Artikel 21 (Nichtdiskriminierung), 23 (Gleichheit von Frauen und Männern), 33 (Familien- und Berufsleben) der Grundrechtecharta
 - Artikel 2, 3(3), 8 EUV
 - Artikel 10 AEUV
- **Sekundäres Recht:**
 - Gleichbehandlungsrichtlinie (2000/78/EG)
 - Richtlinie über die Gleichbehandlung beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen (2004/113/EG)
 - Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (2006/54/EG)
 - Familiensammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)



Anwendung des EU-Antidiskriminierungsrechts durch nationale Gerichte

- Anwendung des EU-Rechts *von Amts wegen*
- Verfahrensrechtliche Autonomie
- Wirksamer Rechtsschutz (Art. 4 (2) + 19 EUV +47 GRChr)
(*Impact, C-268/06*)



Anwendung des EU-Antidiskriminierungsrechts durch nationale Gerichte

Bewahrung des *effet utile* des EU-Rechts

- Grundsatz des Vorrangs
- Unmittelbare Wirkung -
 - 1. nach Ablauf der Frist, wenn die Richtlinie nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden ist
 - 2. die Bestimmung hinreichend bestimmt, klar und unbedingt ist
- Mittelbare Wirkung – EU-Rechts-konforme Auslegung

Unmittelbare Wirkung. Primäres Recht

Bedingungen? – eindeutig, klar und uneingeschränkt sein und keine zusätzlichen Maßnahmen erfordern

Welche Art von unmittelbarer Wirkung? -vertikal + horizontal (*Van Gend en Loos*, 26/62, *Mangold* - C-144/04- pp gen)

Artikel 157 AEUV?

Artikel 157 AEUV

EuGH, K e.a. u.a. Tesco Stores Ltd., C-624/19, EU:C:2021:429

- Artikel 157 AEUV - zwingender Charakter, das Verbot der Diskriminierung zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern gilt nicht nur für Maßnahmen der öffentlichen Hand, sondern auch für alle Kollektivvereinbarungen, sowie für Verträge zwischen Privatpersonen
- Er hat unmittelbare Wirkung, indem er Rechte zugunsten von Einzelpersonen schafft, die die nationalen Gerichte zu schützen haben

Unmittelbare Wirkung. Sekundärrecht. Richtlinie

- Bedingungen? - klar, präzise, unbedingt + MS hat die Richtlinie nicht rechtzeitig oder nicht korrekt umgesetzt
- Welche Art von unmittelbarer Wirkung?
 - ✓ vertikal, ~~horizontal~~ (Van Duyn, 41/74, Ratti, 148/78)
 - ✓ der Staat kann sich nicht auf sie gegenüber die Privatperson berufen (Marshall, 152/84)
 - ✓ indirekt - wenn die Regel rechtlich unvollständig ist, konforme Auslegung (von Coslon, 14/83)
 - ✓ inzident - weniger auf Verpflichtungen + konforme Auslegung (CIA Security International SA, C-194/94)

Praktische Aspekte des Vorabentscheidungsersuchens

Bedeutung

- Zusammenarbeit
- Kooperation
- Dialog
- Kommunikation

Gegenstand der Vorlage

Nationales Recht - zeitliche Anwendbarkeit von Entscheidungen des Verfassungsgerichts (Kjenu, C-407/15)

↓

- auch dann nicht, wenn Bestimmungen der Grundrechtscharta geltend gemacht werden, ohne dass EU-Recht angewendet wird (EKKV/EFOR, Nationaler Polizeikörper, C-434/11)

Entscheidung des EuGH: Anfechtung einer früheren VE (Wuotche, C-6/95)

EU-RECHT

Fall auf den Bereich anwendbar
- NICHT, wenn das EU-Recht in zeitlicher Hinsicht nicht anwendbar ist (Gentian, C-126/16)

Ablehnung des Vorlageantrags

WER?

- Zwingendes Erfordernis - GRUND - Artikel 47 Charta und Artikel 6 EMRK

EuGH, Consiglio Italian Management, C-642/19

aus der Entscheidungsgeschichte muss entnommen hervorgehen, dass die aufgeworfenen Fragen des Landesrechts nicht entscheidungserheblich ist oder dass die betreffende Vorlage des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder falls eine solche Beantwortung nicht vorliegt, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts damit offensichtlich ist, dass für weitere Ermittlungen zusätzlicher Raum besteht.

EuGH, 13. Februar 2020, Senff-Pfeiffer gegen Frankreich

Es besteht nicht, dass die EMRK ein Recht garantiert, einen Vorlageantrag zu stellen (14. EMRK, 24. April 2018, Reuter v. Niederlande)


Arten der Vorlage

AUSLEGUNG

- VERTRÄGE
- Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien)
- Nicht-bindende Handlungen?

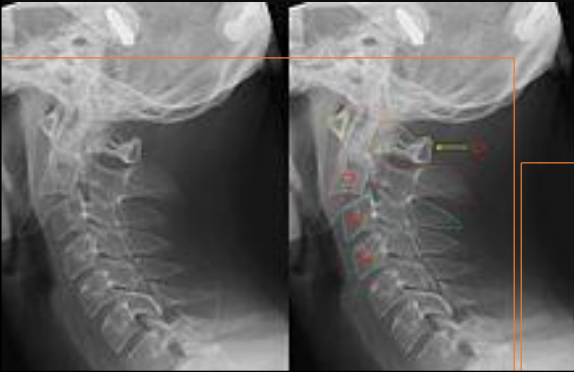
FESTSTELLUNG DER GÜLTIGKEIT

- VERTRÄGE
- Sekundäres Recht (Verordnungen, Richtlinien)
- Nicht-bindende Handlungen?



Bedeutung

- Zusammenarbeit
- Kooperation
- Dialog
- Kommunikation



Der Zweck des Verfahrens

- Zugang zu den nationalen Gerichten, um Fragen der Auslegung des EU-Rechts zu klären
- einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts
- Entwicklung des EU-Rechts
- Schutz der Rechte des Einzelnen

Artikel 19 EUV

"(3) Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet nach Maßgabe der Verträge:

[....]

(b) im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;

[....]"

Artikel 267 AEUV

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verträge,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union,

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so **kann** es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs **verpflichtet**.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

Gegenstand der Vorlage



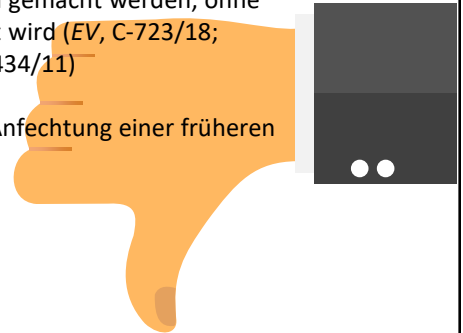
- falls auf den Streitfall anwendbar
- NICHT, wenn das EU-Recht in zeitlicher Hinsicht nicht anwendbar ist
(*Eximiani SRL*, C-286/16)

Nationales Recht - zeitliche Anwendbarkeit von Entscheidungen des Verfassungsgerichts (*Rîpanu*, C-407/15)



- auch dann nicht, wenn Bestimmungen der Grundrechtecharta geltend gemacht werden, ohne dass EU-Recht angewendet wird (*EV*, C-723/18; *Nationaler Polizeikorps*, C-434/11)

Entscheidung des EuGH - Anfechtung einer früheren VE (*Wunsche*, C-69/85)



Besondere Fälle der Umsetzung von EU-Recht

Fälle, die **nationale Maßnahmen** betreffen, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist **in den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich einer Richtlinie fallen** (siehe Urteil *Mangold*, C-144/04);

Fälle, in denen es um **nationale verfahrensrechtliche Bestimmungen** geht, die die **Ausübung der durch das EU-Recht garantierten (einfachen) Rechte beeinträchtigen oder regeln** (wie das Recht, vom Mitgliedstaat den Ersatz des Schadens zu verlangen, der natürlichen oder juristischen Personen durch die nicht rechtzeitige Umsetzung einer Richtlinie entstanden ist: siehe Rechtssache C-279/09 DEB, Slg. 2010, I-13849).

Besondere Fälle der Umsetzung von EU-Recht

POSITIVE UMSETZUNG

- Der MS erfüllt bestimmte Verpflichtungen aus dem EU-Recht

NEGATIVE UMSETZUNG

- Ausnahmen von der Anwendung des EU-Rechts können nicht unter Verletzung des EU-Rechts gemacht werden

Urteil vom 30. April 2014 , Pfleger, C-390/12

?

In Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88 heißt es:

"Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind."

Nach der Umsetzungsgesetzgebung werden Arbeitnehmern 5 Wochen gewährt. In einem nationalen Rechtsstreit wird behauptet, dass die Berechnung der Tage, die über die in der Richtlinie vorgesehenen vier Wochen hinausgehen, diskriminierend ist, und die Charta wird geltend gemacht (Artikel 31 - gerechte Arbeitsbedingungen).

Ist die Richtlinie anwendbar? Ist die Charta anwendbar? Kann ein Vorabentscheidungsersuchen gestellt werden, um festzustellen, ob das nationale Recht mit dem EU-Recht übereinstimmt?

Antwort

Die Richtlinie ist NICHT anwendbar, ebenso wenig wie die Charta.

Von den Mitgliedstaaten gewährte günstigere Bestimmungen - C-609/17 und C-610/17, Terveys und AKT

"53 Wenn die unionsrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Bereich aber einen bestimmten Aspekt nicht regeln und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen bestimmten Sachverhalt keine bestimmten Verpflichtungen auferlegen, fällt die nationale Regelung eines solchen Aspekts durch einen Mitgliedstaat nicht in den Anwendungsbereich der Charta, so dass deren Bestimmungen für die Beurteilung des betreffenden Sachverhalts nicht herangezogen werden können

54 Eine Durchführung der Richtlinie 2003/88 im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta liegt mithin nicht vor [...].



Arten der Vorlage

AUSLEGUNG

- VERTRÄGE
- Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien)
- Nicht-bindende Handlungen?

FESTSTELLUNG DER GÜLTIGKEIT

- ~~VERTRÄGE~~
- Sekundäres Recht (Verordnungen, Richtlinien)
- Nicht-bindende Handlungen?

WER?

Ablehnung des Vorlageantrags

- Zwingendes Erfordernis - GRUND - Artikel 47 Charta und Artikel 6 EMRK



EuGH, *Consortio Italian Management*, C-561/19

- aus der Entscheidungsbegründung muss entweder hervorgehen, dass die aufgeworfene Frage des Unionsrechts nicht entscheidungserheblich ist oder dass die betreffende Vorschrift des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder, falls eine solche Rechtsprechung nicht vorliegt, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.

EGMR, 13. Februar 2020, *Sanofi Pasteur gegen Frankreich*

- Es bedeutet nicht, dass die EMRK ein Recht garantiert, einen Vorlageantrag zu stellen (H. EGMR, 24. April 2018, *Baydar v. Niederlande*)

WER?

Notwendigkeit der Vorlage. Probleme beim Dolmetschen





Nationales Gericht, gegen dessen Entscheidungen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann - **Recht**



Nationales Gericht der letzten Instanz - **Verpflichtung**

WER?

Gibt es bestimmte bevorzugte Gerichte?

- NEIN
- Notwendigkeit, sich zu beziehen auf  die interne Hierarchie
(*Cartezio*, C-210/06; *Francisco Gutierrez Naranjo*, C-154/15, C-307/15, C-308/15)
- Bedeutung der EuGH-Rechtssache  Rang des Gerichts
Chez, C-83/14 - Administrativen sad Sofia-grad (Erstes Verwaltungsgericht)
Coman, C-673/16 - CCR (vor dem erstinstanzlichen Gericht des Bezirks S5 von Bukarest)

WER?

VERPFLICHTENDE VORLAGE AUSLEGUNG

- Absolute Verpflichtung? NEIN!

Ausnahmen

- 1. Mangelnde Relevanz
- 2. Act éclairé
- 3. Act clair



EuGH, *Consortio Italian Management*, C-561/19

- Art. Artikel 267 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein innerstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, seiner Pflicht nachkommen muss, eine vor ihm aufgeworfene Frage nach der Auslegung des Unionsrechts dem Gerichtshof vorzulegen, es sei denn, es stellt fest, dass diese Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende Vorschrift des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.

WER?

ABSCHWÄCHUNG DER VERPFLICHTUNG

CILFIT-Test (283/81)

28/62-30/62, *Da Costa*

Der EuGH hat über die Frage des EU-Rechts entschieden

ACT ÉCLAIRÉ

Die richtige Auslegung des EU-Rechts ist offenkundig:

- nationale Gerichte anderer MS
- EuGH
- in allen offiziellen Sprachfassungen
- in der eigenen Terminologie des EU-Rechts
- im Lichte des EU-Rechts als Ganzes

ACT CLAIR

WER?

ABSCHWÄCHUNG DER VERPFLICHTUNG.
Act clair. Jüngste Entwicklungen

- *X und van Dijk*, C-72/14 und C-197/14 - muss die Auslegung auch für nationale Gerichte desselben Staates offenkundig sein?
- *Ferreira da Silva*, C-160/14 - Die Auslegung eines Begriffs des EU-Rechts hat bei vielen nationalen Gerichten zu einem hohen Maß an Unsicherheit geführt

ACT CLAIR

WER?

ABSCHWÄCHUNG DER VERPFLICHTUNG.
Act clair. Jüngste Entwicklungen

Consortio Italiano Management, C-561/19

- Gericht muss Abweichungen zwischen den Sprachfassungen dieser Bestimmung, die ihm bekannt sind, berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen und begründet werden.
- das Vorhandensein abweichender Rechtsprechungslinien
- Gründe für die Unzulässigkeit im Zusammenhang mit dem Verfahren vor diesem Gericht?

ACT CLAIR

DIE ABFASSUNG DES ERSUCHENS. WERKZEUGE

www.curia.europa.eu

Verfahrensordnung des EuGH (Artikel 93-118)

Empfehlungen des EuGH an die nationalen Gerichte zu Vorabentscheidungsersuchen (08.11.2019)

Rechtsprechung des EuGH

INHALT DES ERSUCHENS

Es ist der einzige Rechtsakt, der in alle EU-Amtssprachen übersetzt wird.

Art. 94 der Verfahrensordnung des EuGH

Sie ist im Wesentlichen im Anhang zu den EuGH-Empfehlungen wiedergegeben

INHALT DES ERSUCHENS

den Text der Vorlagefragen - in einem separaten Teil des Ersuchens, vorzugsweise am Anfang oder Ende;

eine zusammenfassende Darstellung des **Streitgegenstandes** und des **relevanten Sachverhalts**;

die anwendbaren **Bestimmungen des nationalen Rechts** und die einschlägige **nationale Rechtsprechung**;

die anwendbaren **Bestimmungen des EU-Rechts**;

die Gründe, die das Gericht zu **Zweifeln an der Auslegung** der EU-Rechtsvorschriften veranlasst haben;

kurze **Zusammenfassung der Argumente der Parteien**;

die **Auffassung des nationalen Gerichts** (fakultativ)



Angemessener Zeitpunkt der Vorlage

- Sobald das Gericht feststellt, dass eine Entscheidung über die Auslegung des EU-Rechts für die Lösung des Falles erforderlich ist;
- Das nationale Gericht muss in der Lage sein, den rechtlichen und faktischen Rahmen des Rechtsstreits und die damit verbundenen Fragen zu definieren;
- Das Ersuchen sollte das Resultat einer kontroversen Debatte sein

Formulierung der Auslegungsfrage



"Sind Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7 und Art. 5 Buchst. b der Richtlinie 2006/54 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegenstehen, mit der Leistungen bei Arbeitslosigkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit, die Hausangestellten von einem gesetzlichen System der sozialen Sicherheit gewährt werden, ausgenommen werden?" (CJ, C-389/20)

Sind die Richtlinie 2000/78/EG [...] und die Richtlinie 2006/54/EG [...] dahin auszulegen, dass Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats in ihren Geltungsbereich fallen, nach denen zum einen ein Teil des Betrags der Betriebspension, zu dessen direkter Auszahlung an den ehemaligen Arbeitnehmer sich der Arbeitgeber durch eine Vereinbarung verpflichtet hat, vom Arbeitgeber an der Quelle einzubehalten ist, und zum anderen der vertraglich vereinbarten Indexierung der Höhe dieser Leistung die Wirkung genommen wird? (YS, C-223/19)

Formulierung der Auslegungsfrage



Ist Artikel 7 der Richtlinie 92/85 so auszulegen, dass er auf eine Situation wie die des Ausgangsverfahrens Anwendung findet, in der die betroffene Arbeitnehmerin Schichtarbeit leistet, in deren Rahmen sie ihre Arbeit nur zum Teil während der Nachtzeit verrichtet? (*Isabel González Castro*, C-41/17)

BEDEUTUNG EINES ANGEMESSENEN INHALTS

FEHLENDE BESCHREIBUNG DER TATSÄCHLICHEN UMSTÄNDE



Der EuGH wird die Klage als offensichtlich unzulässig abweisen

- *Ioan Anghel*, C-441/10
- Wilo Salmson*, C-10/19

BEDEUTUNG DER RELEVANZ

- Fehlende Begründung der Notwendigkeit der Beantwortung der im Ausgangsverfahren vorgelegten Fragen -
Offensichtliche Unzulässigkeit des
Vorabentscheidungsersuchens - *UF*, C-105/20

- + • Könnte der EuGH das vorlegende Gericht auffordern, die Lücken zu füllen?

- Grundsatz der engen Zusammenarbeit zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten
- Klarstellungen (Artikel 101 der Verfahrensordnung)

FORM DES ERSUCHENS

einfach, klar und präzise, ohne unnötige Details;

Knappheit ist wichtig - 10 Seiten sollten ausreichen;

getippt auf weißem, ungemustertem A4-Papier;

gebräuchliche Schriftart (Times New Roman, Arial, Courier);

Körper - 12 Punkte, Abstand - 1,5 zwischen den Reihen;

alle Seiten und **Absätze müssen nummeriert, datiert und**

Unterzeichnet sein.

WAS WIRD ÜBERSENDET?

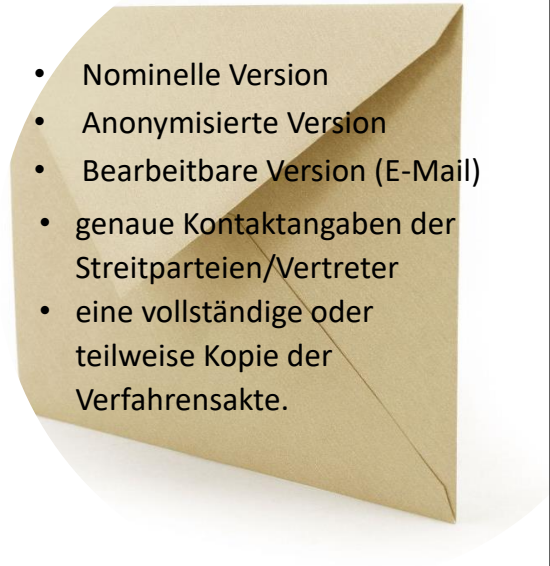
Rumänien

Art. 53 Abs. (1) (i) der Verfahrensordnung der Gerichte:

- + JM wird informiert
- + GA des EuGH wird informiert
- + INM wird informiert



- Nominelle Version
- Anonymisierte Version
- Bearbeitbare Version (E-Mail)
- genaue Kontaktangaben der Streitparteien/Vertreter
- eine vollständige oder teilweise Kopie der Verfahrensakte.



• **Amelia Onișor**, Richterin, Berufungsgericht
Bukarest, NJI-Ausbilderin

• amelia.onisor@inm-lex.ro